

## *Gesetzgeberisches Unterlassen bzw. gesetzgeberische Untätigkeit*

Zusammenhang mit dem Geschlechtergleichheitsgebot des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung an, dass, sollte eine Aufhebung einer gesetzlichen Regelung keine praktikable Lösung darstellen, es die "sinnvollste Lösung" sei, wenn der Staatsgerichtshof ein verfassungswidrig gewordenes qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers durch eine "verfassungskonforme Lückenfüllung" faktisch kassiere.<sup>264</sup>

### 2. Säumige Gesetzgeber

Eine Gesetzeskassation kommt auch im Fall des "säumigen Gesetzgebers"<sup>265</sup> in Betracht, wenn von Verfassungs wegen ein Gesetzgebungsauftrag besteht, wie der Staatsgerichtshof dies am Beispiel des Geschlechtergleichheitsgebotes in StGH 1994/6<sup>266</sup> judiziert und ausgeführt hat. Der Umstand, dass der Gesetzgeber die von der Verfassung geforderte Regelung nicht getroffen hat, führt zur Verfassungswidrigkeit der Regelung, auf die man sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde berufen kann. So hat der Staatsgerichtshof die in Art. 16 Abs. 1 des Steuergesetzes vorgesehene Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann als mit dem Geschlechtergleichheitsgebot für unvereinbar erachtet und aufgehoben. Er unterstreicht die "unmittelbare Wirkung" dieses Verfassungsgrundsatzes, so dass nur eine konsequent geschlechtsneutral ausgestaltete Form der Steuervertretung zwischen Ehegatten vor Art. 31 Abs. 2 der Verfassung standhalten könne. Der Staatsgerichtshof erklärt dezidiert<sup>267</sup>, dass die vom Landtag bis Ende 1996 gesetzte Frist zur Behebung der in zahlreichen Gesetzen bestehenden verfassungswidrigen Differenzierungen zwischen den Geschlechtern die Durchsetzung von Art. 31 Abs. 2 der Verfassung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen der ihm vor Ablauf dieser Frist zur Beurteilung vorgelegten Beschwerdefälle nicht hindere. Er kritisiert es denn auch als "gesetzgeberische

<sup>264</sup> Vgl. auch hinten S. 312 f.

<sup>265</sup> Zur Problematik des "säumigen" Gesetzgebers siehe Giovanni Biaggini, Verfassung und Richterrecht, S. 452 ff.

<sup>266</sup> StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994 als Verwaltungsgerichtshof, LES 1/1995, S. 16 (19 ff.).

<sup>267</sup> StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161) mit weiteren Hinweisen auf die Judikatur.